

# **Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Kranichfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

**vom 21.08.2007**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 80) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Kranichfeld hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung vom 30.07.2007 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührensschuld
- § 6 Gebührenermäßigung
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Meldepflicht
- § 9 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Stadt Kranichfeld erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
  - a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
  - b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

### **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter und Kalenderjahr

0,74 Euro.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Kalenderjahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 31.10. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

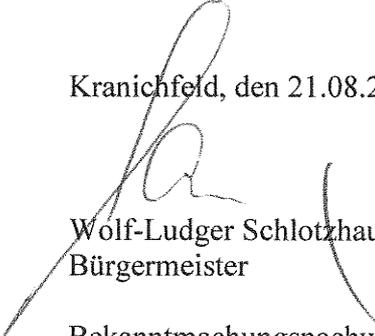
**§ 8**  
**Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007, auf Grund des Ankündigungsbeschlusses Nr. 189-22/2006 des Stadtrates Kranichfeld vom 18.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 13/2006 vom 23. Dezember 2006, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 13.01.1998 außer Kraft.

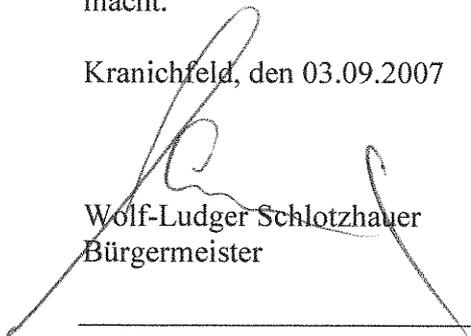
Kranichfeld, den 21.08.2007

  
Wolf-Ludger Schlotzhauer  
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Kranichfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.08.2007 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 09/2007 vom 01. September 2007, Seite 7, bekannt gemacht.

Kranichfeld, den 03.09.2007

  
Wolf-Ludger Schlotzhauer  
Bürgermeister

